

Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hiddenhausen
für das Haushaltsjahr 2001

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Hiddenhausen mit Beschluss vom 15.02.2001 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 50.185.124,-- DM

in der Ausgabe auf 50.185.124,-- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 4.364.700,-- DM

in der Ausgabe auf 4.364.700,-- DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2001 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

180.000,-- DM

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.752.000,-- DM

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

5.000.000,-- DM

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf

175 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

330 v.H.

2. Gewerbesteuer

nach dem Gewerbeertrag auf

390 v.H.

§ 6

Beamtinnen und Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in eine höhere Planstelle eingewiesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetzes – LbesG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1995 (GV. NRW S. 1166, berichtigt GV. NRW. 1996 S. 94 und 110), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NRW. S. 750), vorliegen.

Hiddenhausen, 15.02.2001

Bürgermeister
gez. Korfsmeier

Schriftführerin
gez. Schnitker

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Herford mit Schreiben vom 22.02.2001 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan einschließlich des Berichtes über die Beteiligungen der Gemeinde Hiddenhausen liegt zur Einsichtnahme vom 05. bis 09. März und am 12. und 13. März 2001 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hiddenhausen, Rathausstraße 1, Zimmer Nr. 206, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hiddenhausen, 02.03.2001

gez. Korfsmeier
Bürgermeister